

D E C K B L A T T

zur 1. Erweiterung des Bebauungsplanes

"Vordere Allmend I", Oberkirch-Ödsbach

Durch Beschluß am 10. Juni 1991 hat der Gemeinderat der Stadt Oberkirch die Bebauungsvorschriften zum Bebauungsplan "Vordere Allmend I" vom 02.05.1988 wie folgt erweitert:

§ 15 Abfallbeseitigung und Lagern von wassergefährdenden Stoffen:

1. Auffüllungen im Rahmen der Erschließung und im Zuge von Bau-
maßnahmen dürfen nur mit

a) reinem Erdaushub (bzw. Kiesmaterial)
oder

b) aufbereitetem Bauschutt aus zugelassenen Aufbereitungs-
anlagen

vorgenommen werden, der keine wassergefährdende Stoffe
enthält.

2. Bei Abbruch von Baumaßnahmen anfallender Bauschutt und nicht
für Baumaßnahmen bestimmter Erdaushub, sind möglichst einer
Widerverwertung zuzuführen oder falls dies nicht möglich ist,
auf eine kreiseigene Erdaushub und Bauschuttdeponie zu ver-
bringen. Durch Chemikalien verunreinigter Bauschutt (z.B. aus
dem Innenausbau, ölverunreinigtes Material, leere Farb-
kanister) ist auf einer kreiseigenen Hausmülldeponie zu be-
seitigen.

3. Chemikalienreste (z.B. Farben, Lacke, Lösungsmittel, Kleber
ect.) sind als Sonderabfall gegen Nachweise in zugelassenen
Abfallbeseitigungsanlagen zu beseitigen.

4. Die Errichtung ortsfester Anlagen zum Lagern oder Ansammeln
wassergefährdender Flüssigkeiten bedarf einer Baugenehmigung
nach § 51 LBO, sofern das Fassungsvermögen des Behälters 5 cbm
übersteigt. Das Wasserwirtschaftsamt ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu hören.

Oberkirch, den 10.06.1991



(Stächele)
Bürgermeister

Stächele